

## **Informationen zum Konformitätsbewertungsverfahren nach Richtlinie 93/15/EWG bzw. nach Richtlinie 2007/23/EG für Anzündmittel sowie zum Identifikationsnummernverfahren**

Anzündmittel können aufgrund der Richtlinie 2004/57 rechtlich der Richtlinie 93/15/EWG\* oder der Pyrotechnikrichtlinie 2007/23/EG unterliegen. Generell gilt, dass diese in Europa erst in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt werden:

- \* die EG-Baumusterprüfung mit dem Nachweis der Konformität zu den Anforderungen der Anlage I der Richtlinie,
- \* die Durchführung von Qualitätssicherung nach einem Modul der Richtlinie.

Beides wird im Folgenden erläutert.

Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung muss folgendes beinhalten:

- \* Genaue Bezeichnung des Anzündmittels,
- \* Name und Anschrift des Herstellers,
- \* bei Herstellern außerhalb der EU Name und Anschrift eines Bevollmächtigten, der für das Inverkehrbringen in der EU und für die Abwicklung des Konformitätsnachweisverfahrens verantwortlich ist und die Bevollmächtigung durch den Hersteller, dass der Bevollmächtigte das Konformitätsnachweisverfahren betreiben darf,
- \* eine Erklärung, dass der Antrag auf EG-Baumusterprüfung bei keiner anderen benannten Stelle in der EU gestellt wurde,
- \* die Information, welches Modul für die Qualitätssicherung der nachgefertigten Produkte gewählt werden soll (siehe unten).

Zusätzlich benötigen wir:

- \* Informationen über die genaue chemische Zusammensetzung des eingereichten Prüfmusters sowie ein Vorschlag für die rahmenmäßige Begrenzung der Anteile der Bestandteile,
- \* Information über charakteristische Eigenschaften (z. B. Daten zur Auslösung, charakteristische Zeiten),
- \* eine geeignete Anleitung für die sichere Verwendung (Verwendungszweck, Verwendungsdauer, Lagerbedingungen und Vernichtung, ggf. besondere Warnhinweise) des Anzündmittels.
- \* Für die EG-Baumusterprüfung benötigen wir bei Anzündhütchen üblicherweise eine kleinste Verpackungseinheit mit rund 100 Stück, bei Anzündschnüren 50-100 Stücke. Einzelheiten sind ggf. bei der Antragstellung abzusprechen.

Für die Durchführung der Prüfungen und Inanspruchnahme weiterer Leistungen der BAM werden Kosten nach Aufwand gemäß der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) in Verbindung mit der Kostenordnung der BAM berechnet. Zusätzlich werden entstandene Materialkosten in Rechnung gestellt. Die Prüfung und Ausstellung einer EG-

---

\* Dazu gehören insbesondere die Anzündmittel, die aufgrund der Richtlinie 2004/57/EG nicht als pyrotechnische Gegenstände angesehen werden. Dies sind z. B. Anzündmittel, für die die UN-Nummern 0044, 0377, 0378 (Anzündhütchen) oder 0105, 0131 (Anzündschnur) vergeben wurden.

Unter die Pyrotechnikrichtlinie 2007/23/EG fallen unter anderem hingegen die Anzündmittel, für die die UN-Nummern 0066 (Anzündlitze), 0101 (Stoppine), 0103 oder 0454 (Anzünder) vergeben wurden.

Anzündmittel mit UN-Nummern 0121, 0314, 0315 oder 0325 (Anzünder), bei denen die Richtlinie 2004/57/EG die Entscheidung der Benannten Stelle überlässt, werden von der BAM als Pyrotechnik angesehen, wenn eine pyrotechnische Zweck vorliegt.

Baumusterprüfbescheinigung kostet erfahrungsgemäß um 3000,- Euro. Genauere Angaben sind im Einzelfall abzufragen.

Darüber hinaus muss die Konformität der dem Baumuster nachgefertigten Produkte nachgewiesen werden (Serienproduktion). Zu diesem Zweck muss ein Vertrag zur Überwachung der Qualitätssicherung nach Modul C, D, E oder F mit einer im Rahmen der Richtlinie 93/15/EWG benannten Stelle geschlossen werden.

Bei Modul C werden in willkürlichen Abständen Muster der Serienproduktion gezogen und Prüfungen durchgeführt, um die Konformität der nachgefertigten Produkte mit dem Baumuster zu überprüfen. Für den Vertragsabschluss würden voraussichtlich Kosten in Höhe von 700,- Euro entstehen. Die Kosten für eine Produktprüfung betragen um 2500,- Euro. Hinzu kommen die Kosten, welche durch die Probennahme entstehen können. Produktprüfungen finden in unregelmäßigen Abständen ca. alle 2 Jahre statt.

Die Qualitätssicherung nach Modul C bietet sich vor allem für Zwischenprodukte und bei Herstellern im Ausland an, da dabei geringere Kosten entstehen als bei Modul D oder E. Auf Anfrage senden wir Ihnen einen Vertragsentwurf zu.

Im Rahmen von Modul D oder E findet in der Regel alle 2-3 Jahre eine ein- bis zweitägiges Fachaudit beim Hersteller statt. Besitzt der Hersteller ein bereits nach der ISO 9000-Reihe zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem so ergeben sich Erleichterungen beim Fachaudit. Die Kosten betragen im Einzelnen:

- \* Ausstellung und Abschluss des Vertrages ca. EUR 700,-
- \* Fachaudit (pro Person und Tag) ca. EUR 900,- (+ Reisekosten)
- \* Ausstellung des Bewertungsberichtes ca. EUR 600,-

Die Kosten für die Fachaudit und Bewertungsbericht fallen bei jedem folgenden Fachaudit erneut an.

Ein Leitfaden der Europäischen Kommission, aus dem die Rechte und Pflichten des Herstellers und des Einführers bzw. Bevollmächtigten hervorgehen, kann unter der folgenden Webadresse abgerufen werden:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/legislation/guide/index.htm>

EG-Baumusterprüfbescheinigungen, welche die BAM als benannte Stelle herausgibt, werden normalerweise in deutscher Sprache verfasst. Dokumente in Englisch ohne Rechtsgültigkeit können im Bedarfsfall ausgestellt werden. Durch die Übersetzung entstehen zusätzliche Kosten. Im Falle der Erteilung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung erhalten Sie die eigentliche Bescheinigung mit den 2 Anlagen (Identifikation, Verwendungshinweise), sowie den vertraulichen Prüfbericht und Bewertungsbericht.

Soll ein Anzündmittel, für das eine EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegt, in Deutschland verwendet werden, so muss lt. §6, Abs. 4 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz dieses bei der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung angezeigt werden. Zur Bestätigung der Anzeige erhält der Antragsteller eine Identifikationsnummer, die in die deutsche Anleitung aufzunehmen ist. Der Antragsteller hat der BAM eine (mit dem Hersteller abgestimmte) Anleitung zur Verwendung des anzuzeigenden Anzündmittels zuzusenden. Die BAM kann zur Abwendung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter diese Anleitung einschränken oder ergänzen; eine nachträgliche Einschränkung oder Ergänzung ist zulässig. Die Einstufung des Anzündmittels in eine der Kategorien P1 oder P2 wird in dem Identifikationszeichen übernommen. Die Kosten für diesen Vorgang belaufen sich auf ca. 500,- Euro.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Dr. A. von Oertzen

Tel. +49 - 30 - 8104 3478

email: Alexander.von\_Oertzen@BAM.de